

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erseint

wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

### Abonnement

viertelj. 1 R. 20 Pf. einschließl.  
des „Mustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
anfern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

46. Jahrgang.

N<sup>o</sup> 104.

Dienstag, den 5. September

1899.

### Hundesperre betreffend.

Nach einer Mitteilung der Königl. Amtshauptmannschaft Zwickau ist am 27. August dieses Jahres in dem Orte Bärenwalde ein schwarzer Hund, Pinscherbastard mit weißer Schnauze, 10 Jahre alt, getödtet worden, welcher nach bezirksthierärztlichem Befunde an der Tollwuth gelitten hat.

Da dieser Hund in letzter Zeit frei umhergelaufen ist, wird für die zum hiesigen Verwaltungsbezirke gehörigen Orte: **Hundshübel, Ober- und Unterküchengrün bis zum 5. Dezember d. Jhs.**

die Festlegung aller Hunde dergestalt angeordnet, daß alle in diesen Orten vorhandenen Hunde angeleitet oder eingesperrt zu halten sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeleitet, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Werden Hunde den vorstehenden Vorschriften zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betrogen, so wird nach Befinden deren sofortige Tödtung verfügt werden. Hunde oder sonstige Hausthiere, die der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

Ein Hund von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

Zu widerhandlungen gegen die angeordneten Schutzmaßregeln werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe (nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs Gefängniß bis zu 1 Jahr) verwirkt ist, nach § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gleichzeitig nimmt die Königl. Amtshauptmannschaft Veranlassung, auf die nachstehende Landesverordnung nochmals hinzuweisen.

Schwarzenberg, am 2. September 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Krug von Ridda.

Lechr.

### Verordnung, die Hundemaulkörbe betreffend, vom 13. Mai 1899.

Mehrfache Klagen über die mangelhafte Beschaffenheit der Hundemaulkörbe, insbesondere die gemachte Erfahrung, daß das Beißen der Hunde bei Verwendung von Maulkörben in der meist üblichen Konstruktion nicht genugsam verhindert wird, veranlassen das Ministerium des Innern, bez. auf Grund von § 2 und 38 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und § 1 und 20 der Instruktion hierzu vom 27. Juni 1896 Folgendes anzuordnen:

1. Jeder Hundemaulkorb muß nach dem Auflegen im Genickstück mittels eines Lederriemens am Halsbande des Hundes befestigt sein.

2. Bei allen Hundemaulkörben darf der vordere Theil nicht bloß durch ein über dem Nasenrücken liegendes Metall- oder Lederband getragen, sondern muß außerdem durch ein vom Genick über die Mitte der Stirn bis mindestens zur Nasenwurzel gehendes dergleichen Band in seiner Lage erhalten werden.

3. An Hundemaulkörben, welche nicht aus Metall hergestellt sind, müssen wenigstens die den vorderen Theil des Kopfes quer, senkrecht oder schräg umgebenden Riemen mit sorgfältig und fest aufgenieteten Metallbändern gepanzert sein; nur bei kleineren Hunden können die Ortspolizeibehörden hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Dichtigkeit des den Maulkorb bildenden Netzwerkes ein Durchschieben des Mauls an sich verhindert.

Die vorstehends unter 1—3 ertheilten Anordnungen treten mit dem 1. August 1899

in Kraft, es ist ihnen überall nachzugehen, wo und soweit das Tragen eines Maulkorbes für Hunde gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist.

### England und Transvaal.

In dem Streitfall zwischen England und der Südafrikanischen Republik, der schon seit Monaten einen verschärften Charakter angenommen hat, ist bisher noch immer nicht das letzte Wort gesprochen worden. Es ist nicht einmal mit Bestimmtheit vorauszu-  
sehen, wie es lauten werde, ob Krieg oder Friede, obgleich man wenigstens von englischer Seite so thut, als ob jede Aussicht auf Erhaltung des Friedens nahezu geschwunden wäre. Ernst ist die Lage unstrittig, und in dem Zeitraum, seitdem die starke Verwarnung des britischen Ministeriums an die Regierung in Pretoria ergangen ist, hat sich nur noch deutlicher und klarer herausgestellt, welchem Ziele England zustrebt. Die Uitlander-Frage ist nur Mittel zum Zweck; in Wahrheit handelt es sich um die staatsrechtliche Stellung Transvaals, die England als eine abhängige, im Verhältnis des Vasallen zu seinem Lehnsheer, betrachtet, und demgemäß auch behandeln will. Auch in seiner letzten Rede hat Chamberlain dies mit besonderem Nachdruck hervorgehoben.

Darin liegt unstrittig der Knotenpunkt der ganzen Angelegenheit, und das erschwert ihren friedlichen Ausgang ungemein. Daß die Boern bestrebt sind, gewisse Erwerbszweige und zwar

die wichtigsten, für sich zu monopolisiren, dürfte nicht auf die Dauer vorhalten. Schon regt sich eine sehr heftige Opposition gegen diese ungeheure Monopolwirtschaft innerhalb der Boern selbst. Dies ist auch leicht zu erklären. Staatsmonopole sind allzu oft mit allerlei Begünstigungen und Vorzügen einzelner Personen oder Bevölkerungsklassen verbunden. Gegen das Dynamitmonopol in Transvaal haben sich zuerst die Fremden ausgesprochen; jetzt thun es auch schon Boern selbst, weil nicht Alle daran theilnehmen können, vielmehr befindet sich die Ausbeutung in den Händen weniger Interessenten. Um diese Monopolwirtschaft, oder richtiger gesagt, Mißwirtschaft, zu beseitigen, bedarf England nicht des ungeheuren Apparats der Kriegsrüstungen. Außerdem sind Engländer am allerwenigsten in dieser Frage interessiert.

Die Boern wollen die Naturalisation der Uitlander unter gewissen Bedingungen zugestehen und den naturalisirten Uitlandern dann eine verhältnismäßige Vertretung im Volksraad einräumen. Diese Vertretung soll nicht auf dem demokratischen Prinzip der Bevölkerungszahl basiren sein, vielmehr wird den Bezirken, wo die Uitlander hauptsächlich ihren Sitz einnehmen, den Goldfeldern, von vornherein eine bestimmte, nicht große Zahl von Mandaten zugesprochen. Die Absicht dieser Maßregel ist klar; man will der

künftigen Majorisirung der Boernbevölkerung durch die fremden Einwanderer nach Möglichkeit vorbeugen. Indessen liegt nicht in diesen Einzelheiten der Schwerpunkt des schwebenden Streites, sondern in dem Umstande, daß von englischer Seite die Meinung verfochten wird, die englischen Einwanderer bedürften nicht der Naturalisation, um in Transvaal als Bollbürger zu gelten. Sie seien es schon auf Grund ihres englischen Bürgerrechts, da die Südafrikanische Republik zu England im Verhältnis eines Vasallenstaates stehe. Daß man den englischen Einwanderern das aktive und passive Wahlrecht erst nach einiger Zeit gewähren soll, hat mit deren rechtlicher Stellung nichts zu schaffen. Kräger will mehr unter seinen Umständen bewilligen; ist England damit nicht zufrieden, dann werden die Waffen entscheiden. 1881 war das Kriegsglück mit den Boern, die auch jetzt wieder voller Siegeszuversicht sind.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Von den verschiedensten Seiten wird gemeldet, daß eine Anzahl preussischer Landräthe, welche als Ab-

Nichtbefolgung dieser Anordnungen hat, sofern nicht nach anderen Vorschriften höhere Strafen Platz greifen, Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen zur Folge.  
Dresden, am 13. Mai 1899.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:  
(gez.) Mey.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die stadträthliche Bekanntmachung vom 24. Mai 1899 werden die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich derjenigen im laufenden Jahre impfschuldigen Kinder, welche in den öffentlichen Impfterminen nicht vorgestellt worden sind, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bis zum 30. September 1899

den Nachweis über die privatim erfolgte Impfung oder über die aus irgend einem gesetzlichen Grunde erfolgte Zurückstellung in der Rathoregistratur vorzulegen haben.  
Eibenstock, den 31. August 1899.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnädigtel.

Um der weiteren Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche thunlichst entgegenzutreten, werden für Schönheide hierdurch nachstehends erwähnte Schutzmaßregeln bis auf Weiteres polizeilich angeordnet:

- 1) Wiederkäufer und Schweine dürfen aus Schönheide und zwar auch zu den öffentlichen Viehmärkten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde entfernt werden;
- 2) das Durchtreiben von Wiederkäufern, Schweinen und Gänsen durch Schönheide ist verboten;
- 3) Gänse sind eingesperrt zu halten.

Zu widerhandlungen gegen vorstehends angeordnete Schutzmaßregeln werden nach § 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Schönheide, am 1. September 1899.

Der Gemeindevorstand.

Haupt.

### Holz-Versteigerung. Forstreviere Bodau und Johannegeorgenstadt.

Im „Mathskeller“ in Aue sollen

Dienstag, den 12. September 1899

a) von Vorm. 1/2 9 Uhr an vom Revier Bodau:

9190 weiche Ästher,	7—15 cm Oberstärke,	} 3,5 und 4,0 m lang,	} in den Abtheil. 21, 22, 43 (Durchforstungen), 24 bis 26, 28 bis 35, 37 bis 40, 42 u. 43 (Einzelhölzer).
690 " "	16—22 " "		
260 " "	23—58 " "		
11 harte " "	16—24 " "		
1139 weiche Derblangen,	8—15 " Unterstärke,		
12000 " Reisblangen,	3 u. 4 " "		
1700 " "	5 " "		
1 rm harte, 40 rm weiche Brennweite,			
2 1/2 " " 199 " "	Brennküppel,		
5 1/2 " " 2 1/2 " "	Sacken,		
8 " " 243 " "	Reste		

b) von Mittags 12 Uhr an vom Revier Johannegeorgenstadt:

1197 weiche Ästher,	7—15 cm Oberstärke,	} 3,5 m lang,	} in den Abtheilungen 71, 75, 77, 78, 79, 80 u. 81 (Einzelhölzer).
1220 " "	16—22 " "		
635 " "	23—41 " "		

sowie im Hôtel „de Saxe“ in Johannegeorgenstadt

Mittwoch, den 13. September 1899, von Nachm. 2 Uhr an

nachverzeichnete aufbereitete Brennholz vom Revier Johannegeorgenstadt, als:

61 rm weiche Brennweite, 3 rm weiche Sacken, daselbst,

22 " " Brennküppel, 2 " " Reste,

310 rm weiche Stöcke in den Abtheilungen 59 und 71

versteigert werden.

Königliche Forstrevierverwaltungen Bodau und Johannegeorgenstadt, sowie Königlich-Preussisches Forstrentamt Eibenstock, am 2. September 1899.

Krumbiegel.

Lehr.

Gerlach.